

Gemeinde Ebhausen

Landkreis Calw

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindefeuerwehr) Ebhausen
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Mai 1994 zuletzt geändert durch den Gemeinderat am 04.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

**Ersatz des Verdienstausfalles und der notwendigen Auslagen bei Einsätzen und
Feuersicherheitsdienst (Entschädigung für Einsätze)**

(1) Als Ersatz für den anlässlich von Einsätzen entstehenden Dienstaufschlag sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

- | | |
|---|---|
| a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je dienstleistendem Feuerwehrangehörigen je angetretendem Feuerwehrangehörigen | für die 1. Std. 13,- €
jede weitere 10,-€/Std. |
| b) Zuschlag bei besonderen Schmutzarbeiten (z.B. bei Einsätzen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch brennbare, ätzende und sonstige gefährliche Flüssigkeiten) | 1,80 €/Std. |
| c) bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden einen pauschalen Erfrischungszuschuß je Feuerwehrangehörigem (sofern Erfrischungen nicht gereicht werden) | 7,70 €/Std. |
| d) bei Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen je ausgerücktem Feuerwehrangehörigem | 6,- €/Std. |

Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet
Es wird jedoch mind. die 1. Stunde ausbezahlt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist bei Einsätzen die Dauer von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuergesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge (Ersatz des Verdienstaufschlages und der notwendigen Auslagen)

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 - a) Bei Lehrgängen, die während der Arbeitszeit besucht werden, wird Verdienstaufschlag auf Nachweis gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 15 €/Std., maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.
 - b) Bei Lehrgängen außerhalb des Standorts und außerhalb der Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, wobei in jedem Fall die Reisekostenstufe A zum Ansatz kommt.
 - c) Bei Lehrgängen am Standort beträgt der pauschale Auslagenersatz je Ausbildungstag und Feuerwehrangehörigem 5,00 €. Damit werden insbesondere die Kosten für die Kleiderpflege und etwaige Fahrtkosten abgedeckt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 a) oder b) eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuergesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne der § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

a) Feuerwehrkommandant	1.000 €
b) Stv. Kommandant	500 €
c) Leiter der Jugendfeuerwehr	400 €
stv. Leiter der Jugendfeuerwehr	200 €
d) Abteilungskommandant Ebhausen	600 €
Stv. Abteilungskommandant Ebhausen	300 €
e) Abteilungskommandant Rotfelden	400 €
Stv. Abteilungskommandant Rotfelden	200 €
f) Abteilungskommandant Ebershardt	400 €
Stv. Abteilungskommandant Ebershardt	200 €
g) Abteilungskommandant Wenden	400 €
Stv. Abteilungskommandant Wenden	200 €
h) Abteilungs-Gerätewart Ebhausen	400 €
Gerätewarte Rotfelden, Ebershardt, Wenden	300 €
i) Atemschutzgerätewart Ebhausen	150 €
Atemschutzgerätewart Rotfelden, Ebershardt, Wenden	100 €
j) Kreisausbilder (Lehrgang am Standort) je Lehrgangsstunde	10 €
k) Helfer beim Lehrgang am Standort je Dienst (pauschal)	10 €

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Absatz 1 und 2 und § 2 Absatz 1 und 2. § 2 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 12,-- DM/Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird als Verdienstaussfall 12,-- DM/Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

§ 5 Steuerpflicht

Die steuerliche Erfassung und Meldung der finanziellen Ersatzleistungen ist die Sache des einzelnen Feuerwehrangehörigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungsregelung außer Kraft. Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemü) oder aufgrund der Gemü beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebhausen, den 16. Mai 1994

Volker Schuler Bürgermeister

